

## **Beschlussempfehlung\*** **des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

**zu der Verordnung der Bundesregierung  
– Drucksachen 17/4977, 17/5122 Nr. 2 –**

### **Verordnung über die Erhebung der Beiträge zum Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute (Restrukturierungsfonds-Verordnung – RStruktFV)**

#### **A. Problem**

Mit Inkrafttreten des Restrukturierungsfondsgesetzes (RStruktFG) vom 9. Dezember 2010 wurde ein Restrukturierungsfonds als Sondervermögen des Bundes errichtet, der von der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) verwaltet wird. Aus dem Fonds sollen die künftigen Restrukturierungs- und Abwicklungsmaßnahmen bei systemrelevanten Banken finanziert werden. Das Gesetz sieht vor, die Mittel des Fonds durch Jahresbeiträge und gegebenenfalls Sonderbeiträge der beitragspflichtigen Kreditinstitute anzusammeln. Es regelt die wesentlichen Eckdaten für die Erhebung der Beiträge; die weitere Ausgestaltung ist einer Rechtsverordnung der Bundesregierung überlassen.

#### **B. Lösung**

Die Bundesregierung erlässt eine Verordnung über die Erhebung der Beiträge zum Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute (Restrukturierungsfonds-Verordnung). Die Verordnung konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben für die Erhebung von Jahres- und Sonderbeiträgen bei den beitragspflichtigen Kreditinstituten und bestimmt die Einzelheiten des Erhebungsverfahrens.

#### **Einvernehmliche Kenntnisnahme der Verordnung.**

#### **C. Alternativen**

Änderung der Verordnung.

#### **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

Die Verordnung hat auf die öffentlichen Haushalte keine bezifferbaren Auswirkungen. Der entstehende Vollzugsaufwand wird durch die Beiträge zum Fonds abgedeckt.

---

\* Der Bericht wird gesondert verteilt.

### E. Sonstige Kosten

Die vorgeschlagenen Änderungen verursachen keine bezifferbaren sonstigen Kosten.

### F. Bürokratiekosten

Die Verordnung konkretisiert die schon nach dem RStruktFG bestehende Pflicht, die zur Berechnung der Abgabe zum Restrukturierungsfonds erforderlichen Daten an die FMSA zu liefern. Hierzu werden drei neue Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt. Dabei handelt es sich um die Pflicht für Kreditinstitute, der FMSA die zur Berechnung der Jahresbeiträge erforderlichen Daten zu liefern und sie durch einen Abschlussprüfer bestätigen zu lassen, die Pflicht, auf Verlangen Nachweise zu liefern sowie die Pflicht, für einen Antrag auf Befreiung von der Zahlung von Sonderbeiträgen Nachweise zu erbringen.

Die Pflichten zur Übermittlung der erforderlichen Daten führen bei den rund 1 990 beitragspflichtigen Kreditinstituten zu zusätzlichen Bürokratiekosten in Höhe von 175 000 Euro. Zusätzlich können Kosten für die erforderliche Bestätigung des Abschlussprüfers anfallen. Wenn man die möglichen Abschlussprüferkosten mit 250 Euro pro Institut veranschlagt, ergeben sich zusätzliche Bürokratiekosten in Höhe von 497 000 Euro.

Zu dem vorgeschlagenen Verfahren, das dem Verfahren bei der Beitragsberechnung nach der EdB-Beitragsverordnung und der EdW-Beitragsverordnung entspricht, gibt es keine geeignete Alternative. Insbesondere lassen sich die erforderlichen Daten nicht allein aus dem bereits vorhandenen bankaufsichtsrechtlichen Datenbestand ermitteln. Sowohl die Daten für die Beitragskomponente „Nominalvolumen der Derivate“ als auch die Informationen über Verbindlichkeiten gegenüber juristischen Personen, an denen das Kreditinstitut eine Beteiligung hält (§ 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a RStruktFV-E) können nicht aus aufsichtsrechtlich elektronisch verfügbaren Daten übernommen werden. Soweit die Restrukturierungsfonds-Verordnung Anhangangaben des Jahresabschlusses erfasst, liegen diese Daten nicht elektronisch vor und müssten daher von Hand erfasst werden. Die dadurch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) entstehenden Kosten der Aufgabenwahrnehmung von geschätzt mehr als 500 000 Euro wären von den Instituten zu erstatten. Vor diesem Hintergrund erscheint die vorgesehene Datenerhebung, bei denen die Institute den Einreichungsweg analog dem aufsichtsrechtlichen Meldewesen nutzen aber für die Bankenabgabe einen gesonderten Meldebogen mit den bei ihnen verfügbaren Daten ausfüllen, als effizienteste und kostengünstigste Vorgehensweise. Die vorgesehene Bestätigung durch den Abschlussprüfer sichert die Verlässlichkeit der Daten und damit die Erhebung der Bankenabgabe ab. Eine Alternative zur Bestätigung durch den Abschlussprüfer wäre eine Prüfung durch die FMSA durch Beauftragung eines Dritten. Da als Dritter regelmäßig nur Wirtschaftsprüfer in Frage kommen, wären die Kosten voraussichtlich signifikant höher als die Kosten für eine Bestätigung der bei der Bank vorhandenen Abschlussprüfer. Im Übrigen entstehen für die Wirtschaft, die Verwaltung und die Bürger keine weiteren Bürokratiekosten.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 17/4977 einvernehmlich zur Kenntnis zu nehmen und keine Änderungen vorzunehmen.

Berlin, den 6. April 2011

### **Der Finanzausschuss**

**Dr. Volker Wissing**  
Vorsitzender

**Ralph Brinkhaus**  
Berichterstatter

**Manfred Zöllmer**  
Berichterstatter

**Björn Sänger**  
Berichterstatter

**Dr. Barbara Höll**  
Berichterstatterin

**Dr. Gerhard Schick**  
Berichterstatter

